

GZ.: Präs. 10877/2003-13
Novellierung des Grazer Gemeindevertrags-
bedienstetengesetzes;
Petition an den Landesgesetzgeber

Graz, 17.02.2005
Mag. Ritzinger/Ha
Berichtersteller/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Im Zuge des Projektes „Aufgabenkritik zur Haushaltskonsolidierung“ wurden Maßnahmen im Bereich Personal beschlossen, die nachhaltige Einsparungspotentiale mit sich bringen und nunmehr in das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz aufzunehmen sind.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes beinhaltet diese Änderungserfordernisse. Die Bestimmung über die vorzeitige Auszahlung der Jubiläumszuwendung entfällt. Der Anfall und die Abgeltung von Überstunden für Gleitzeitberechtigte sowie für Bedienstete in Kindergärten und Horten wird einer Neuregelung zugeführt. Für KinderbetreuerInnen ist beabsichtigt, mit 1. April 2005 ein eigenes Schema kb im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz zu verankern.

Über die Maßnahmen der Aufgabenkritik hinausgehend beinhaltet der Entwurf der VB-Gesetz-Novelle auch die Einführung der Familienhospizfreistellung und der Bildungskarenz.

Seitens der Personalvertretung der Stadt Graz wurde gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf kein Einwand erhoben.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idgF. in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gem. § 45 Abs. 2 Ziff 3 in Verbindung mit Ziff. 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Der Gesetzesentwurf ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für dessen ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.
3. Die im angeschlossenen Gesetzesentwurf beabsichtigte Einführung eines eigenen Schemas kb für KinderbetreuerInnen ist mit Wirkung 1. April 2005 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Steiermärkischer Landtag, XIV. Gesetzgebungsperiode, 2005, Einl: Zahl .../.

Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung (LRGZ.:)

**Gesetz vom, mit dem das Grazer
Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/2003, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 9 Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12 a angefügt:

„§ 12 a Mehrdienstleistungen, Überstunden

(1) Mitarbeiter des Schemas IV haben auf Anordnung über die vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. der Vertragsbedienstete einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Vertragsbediensteten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätte vermieden werden können und
4. der Vertragsbedienstete diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Vertragsbedienstete durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, so verlängert sich die Meldefrist um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen sind nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor

Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendervierteljahr aus dienstlichen Gründen nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach § 31 c der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach § 31 a Abs. 2 Z. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz abzugelten oder
3. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach § 31 a Abs. 2 Z. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 28 Abs. 3 St.-MSchKG und nach § 17 d der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz sind, soweit sie die regelmäßige Wochen dienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 – 4 nicht anzuwenden. Diese Zeiten gelten als Mehrdienstleistung und sind

1. innerhalb von 6 Monaten im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
2. mit der Grundvergütung gemäß § 31 a Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit überschreiten, sind auf sie die Abs. 2 – 4 anzuwenden.

(6) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(7) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des Sechsten auf das Kalendervierteljahr der Leistung folgenden Monates zulässig.

(8) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Vertragsbediensteten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z.B. im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung), und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen.

Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist,

ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit abzugelten.“

3. § 17 lit. b lautet:

„b) an Stelle der Bezeichnung „Verwendungsgruppe“ tritt die Bezeichnung „Entlohnungsgruppe“, an Stelle der Bezeichnungen „Verwendungsgruppe A, B,C, D, K und KB“ treten jeweils die Bezeichnungen „Entlohnungsgruppe a, b, c, d, k, kb;“

4. § 19 a Abs. 3 entfällt.

5. § 21 a erhält die Absatzbezeichnung (1).

6. § 21 a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Höhe der von den Vertragsbediensteten laufend zu leistenden Beiträge richtet sich nach dem für die Beamten der Stadt Graz geltenden Ausmaß; für Pensionempfänger nach dem ASVG nach dem für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Stadt Graz geltenden Ausmaß.“

7. § 25 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

8. § 25 Abs. 7 wird folgender Abs. 7 a angefügt:

„(7a) Für jenes Jahr, in dem das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, gebührt - soweit der Erholungsurlaub noch nicht verbraucht ist - für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.“

9. Im § 25 Abs. 8 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Hat der Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem St-MSchKG, LGBl Nr. 52/2002, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.“

10. § 28 c werden folgende §§ 28 d und 28 e samt Überschriften angefügt:

„§ 28 d

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 28 a Abs. 1 zweiter Satz für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstzeiterleichterung (z.B. Dienstaustausch, Einarbeitung),

2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit im dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern

und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstzeiterleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall 6 Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Vertragsbediensteten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwer erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten anzuwenden.

§ 28 e Bildungskarenz

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden, sofern

1. das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und
2. keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und
3. eine Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen wird.

Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens drei Jahre nach Rückkehr von einer Bildungskarenz gewährt werden.

(2) Die Zeit der Bildungskarenz ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Fällt während der Dauer einer Bildungskarenz

1. ein Beschäftigungsverbot nach §§ 4 und 7 St.-MSchKG,
2. eine Karenz nach den §§ 18 bis 22 und 27 oder §§ 29 und 30 St. MSchKG,
3. ein Präsenzdienst nach § 27 des Wehrgesetzes 1990, BGBl Nr. 305, oder
4. ein Zivildienst nach § 6 a des Zivildienstgesetzes, BGBl Nr. 679/1986,

ist die vereinbarte Bildungskarenz unwirksam.“

11. An die Stelle des § 36 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und Abs. 2 a:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 21 oder 22 St.-MSchKG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienstverhältnis kündigt oder
3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 – 22 und 27 oder §§ 29 und 30 St.-MSchKG) seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt, oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach §§ 25 oder 29 Abs. 5 St.-MSchKG das Dienstverhältnis kündigt.

(2 a) Aus dem Anlass seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch dies nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs. 2 Z 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle des Abs. 2 Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 – 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs. 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Bedienstete der Entlohnungsgruppen 3 und 3 A, die am 31.3.2005 der Dienstnehmergruppe „KinderbetreuerIn“ bzw. „KinderbetreuerIn nach 3-jähriger Verwendung in Entlohnungsgruppe 3“ angehören, werden – sofern sie als KinderbetreuerIn in Verwendung stehen – mit 1.4.2005 Bedienstete der Entlohnungsgruppe kb.

(2) Ausgehend von der bisherigen Einreihung in Entlohnungsgruppe 3 bzw. 3 A werden nunmehrige Be-
dienstete der Entlohnungsgruppe kb in folgende Ge-
haltsstufen eingereiht :

Entlohnungsgruppe 3 und 3 A / Entlohnungsklasse/ Gehaltsstufe	Entlohnungsgruppe kb Gehaltsstufe
I/1	1
I/2	2
I/3	3
I/4	4
I/5	5
II/1	5
II/2	6
II/3	7
II/4	8
III/1	8
III/2	9
III/3	10
III/4	11
III/5	12
III/6	13
III/7	14
III/8	15
III/9	16

(3) Der Termin für die nächste Vorrückung ändert sich nicht, mit folgenden Ausnahmen :

a) Bei einer Überleitung aus der Entlohnungsgruppe 3 oder 3 A, Entlohnungsklasse I, Gehaltsstufe 5 in die Entlohnungsgruppe kb, Gehaltsstufe 5, wird dem Stichtag für die nächste Vorrückung ein Jahr hinzuge-rechnet, sofern die in der Gehaltsstufe 5 zugebrachte Zeit 5 Monate übersteigt.

b) Bei einer Überleitung aus der Entlohnungsgruppe 3 oder 3 A, Entlohnungsklasse II, Gehaltsstufe 4 in die Entlohnungsgruppe kb, Gehaltsstufe 8, wird dem Stichtag für die nächste Vorrückung ein Jahr hinzuge-rechnet, sofern die in der Gehaltsstufe 4 zugebrachte Zeit 5 Monate übersteigt.

(4) Bei einer Überleitung aus der Entlohnungsgruppe 3 oder 3 A, Entlohnungsklasse III, Gehaltsstufe 9 in die Entlohnungsgruppe kb, Gehaltsstufe 16 wird die bisher in der Gehaltsstufe 9 der Entlohnungsklasse III zugebrachte Zeit für die Zuerkennung der Dienstalterszulage gemäß § 74 Abs. 1 Z. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 angerechnet.

Artikel III

Inkrafttretensbestimmungen

Es treten in Kraft:

1. Art. Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der
2. Art. I Z. 3 und Art. II mit 1. April 2005.